



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Wolfgang Deppe

GZ: (OB) 6 65.7

Datum: - 7. SEP. 2020

Grundstück Blasewitzer Straße 60
AF0777/20

Sehr geehrter Herr Dr. Deppe,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Grundstück und Immobilie Blasewitzer Straße 60, die als Schulstandort vorgesehen waren, wurden aufgrund des hohen Sanierungsbedarfes vor Kurzem vom Schulverwaltungsamt dem Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung übertragen. Es ist unklar, welche weitere Verwendung die Immobilie erfahren soll.

1. Bestehen Absichten die Immobilie in der nächsten Zeit zu verkaufen?“

Ein Verkauf der Immobilie ist zurzeit nicht beabsichtigt.

2. „Bestehen alternativ konkrete Planungen oder längerfristige Überlegungen zur öffentlichen Nutzung der Immobilie?“

Bisher konnte noch keine passende Nutzung gefunden werden. Für Zwecke eines Wirtschaftsunternehmens mit städtischer Beteiligung erwies sich das Objekt als ungeeignet. Das Gebäude wird auch hinsichtlich der Unterbringung von Verwaltungseinheiten in Betracht gezogen, es gibt aber hierzu noch keine Entscheidung.

3. „In welchem baulichen Zustand befindet sich das Gebäude?“

Das Gebäude wurde 1992/93 grundhaft baulich instandgesetzt, incl. Schadstoffsanierung. Es ist in einem guten baulichen Zustand, allerdings gibt es Defizite in der technischen Gebäudeausrüstung. Bis 2017 wurde das Objekt von einer Bildungseinrichtung genutzt.

4. „Wie hoch wird der Sanierungsaufwand für eine weitere öffentliche Nutzung geschätzt?“

Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme des Gebäudes hängen weitgehend von der künftigen Nutzung ab. Da diese noch nicht bekannt ist, sind auch keine Aussagen zu den Kosten möglich.

5. „Welcher Zusammenhang besteht mit den zurzeit unmittelbar neben dem Gebäude stattfindenden umfangreichen Erdbewegungen? Finden diese auf städtischen Grund statt?“

Der vorderliegende private Eigentümer ist im Besitz einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohngebäudes mit 24 Wohneinheiten. Während dieser Bauphase wurden Teile des kommunalen Grundstücks für eine Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine vertragliche Regelung vor, die durch die Landeshauptstadt Dresden mit einer Frist von vier Wochen jederzeit kündbar ist. Weitergehende vertragliche Regelungen mit dem privaten Eigentümer bestehen nicht. Auf dem städtischen Grundstück finden keine Bauarbeiten statt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert